

1. Fernwärmepreise

	Nettopreis	Bruttopreis
a.) Wärmepreis I - Allgemeiner Fernwärmepreis (Wärmelieferung ab Übergabestation > 25 kW)		
Basisgrundpreis für die Vorhaltung der bestellten Wärmeleistung	26,89 EUR/(kW*a)	32,00 EUR/(kW*a)
plus		
Arbeitspreis (AP) für die bezogene Wärmemenge	13,36 ct/kWh	15,90 ct/kWh
plus		
Gasspeicherumlagepreis (GSUP) für die bezogene Wärmemenge	0,82 ct/kWh	0,98 ct/kWh
plus		
Verrechnungspreis (VP) nach Ziffer 2.		
b.) Wärmepreis II - Fernwärmepreis mit Zusatzleistung (Wärmelieferung einschließlich: Hauszentrale mit oder ohne Warmwasserbereitung inklusive Wartung, Instandhaltung und Erneuerung)		
Servicegrundpreis für die Vorhaltung der bestellten Wärmeleistung	53,67 EUR/(kW*a)	63,87 EUR/(kW*a)
plus		
Arbeitspreis für die bezogene Wärmemenge	13,36 ct/kWh	15,90 ct/kWh
plus		
Gasspeicherumlagepreis für die bezogene Wärmemenge	0,82 ct/kWh	0,98 ct/kWh
plus		
Verrechnungspreis (VP) nach Ziffer 2.		

2. Verrechnungspreise (Messpreis pro Wärmezähler*)

Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung sowie die Abrechnung und Verrechnung durch FWV zahlt der Kunde einen von der vereinbarten Wärmeleistung abhängigen Verrechnungspreis in €/Monat je Zähler:

				Nettopreis	Bruttopreis
	bis	75 kW	=	6,14 EUR/Monat	7,31 EUR/Monat
76	bis	150 kW	=	8,18 EUR/Monat	9,73 EUR/Monat
151	bis	300 kW	=	11,25 EUR/Monat	13,39 EUR/Monat
301	bis	500 kW	=	13,80 EUR/Monat	16,42 EUR/Monat
501	bis	800 kW	=	19,94 EUR/Monat	23,73 EUR/Monat

Für Messeinrichtungen >800 kW, Sondermesseinrichtungen bzw. Messeinrichtungen mit Kommunikationseinrichtung wird der Verrechnungspreis gesondert vereinbart.

*Dieser Verrechnungspreis gilt nur für Messeinrichtungen ohne Kommunikationseinrichtung.

3. Allgemeines

- (1) In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von z. Zt. 19 % enthalten. Die Bruttopreise sind auf 2 Kommastellen gerundet.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (3) Die vorstehenden Preise gelten bis zu einer etwaigen Änderung, die öffentlich bekannt gegeben wird.
- (4) Preisänderungen erfolgen ausschließlich über Preisänderungsklauseln nach Maßgabe des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).